

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Auf Grund

- Artikel 27 ff der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW.S.524/SGV.NRW.2011),
- Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S.262/SGV.NRW.2011),
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.662/SGV.NRW.788) und
- §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646/SGV.NRW.2021)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung vom folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen

Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang IV und Artikel 27 Abs. 5, 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.9, Tarifstelle 23.8.4.10, Tarifstelle 23.8.4.11, Tarifstelle 23.8.4.12, Tarifstelle 23.8.5, Tarifstelle 23.9.4.2.1 und Tarifstelle 23.9.4.2.2 AVerwGebO NRW.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag			
	bis 35 Tieren	36 - 64 Tieren	65 - 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind	22,55 €	18,05 €	14,65 €	11,25 €
b) Jungrind (Kalb)	18,30 €	14,65 €	11,90 €	9,15 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	5,80 €	4,65 €	3,75 €	2,90 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	5,85 €	4,70 €	3,80 €	2,95 €
f) Einhufer	27,60 €	22,10 €	17,95 €	13,80 €
g) Schwein weniger als 25 kg	16,25 €	13,00 €	10,55 €	8,15 €
h) Schwein mindestens 25 kg	16,45 €	13,15 €	10,70 €	8,25 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	8,55 €	6,85 €	5,55 €	4,30 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	9,75 €	7,80 €	6,35 €	4,90 €

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,70 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probennahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 32,35 €

und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 29,40 €

erhoben.

§ 3

Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb gewerblicher Betriebe (Hausschlachtungen)

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder	21,30 €
b) Kälber	17,80 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb 5,75 € 36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb 4,60 € 65-119 Tiere je Tag u. Betrieb 3,75 € ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb 2,90 €
d) Einhufer	26,55 €
e) Schweine	16,15 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	8,55 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	9,75 €

Die vorgenannten Gebührensätze bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,70 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probennahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 32,35 €
und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 29,40 €
erhoben.

§ 4

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Die Amtshandlungen im Sinne des § 1 – ausgenommen Notschlachtungen – werden von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 06.30 bis 16.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Auf Antrag können an höchstens drei Tagen in der Woche, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, für einzelne gewerbliche Schlachtstätten die Untersuchungszeiten auf 08.30 bis 18.00 Uhr festgelegt werden. Der Antrag ist wenigstens 24 Stunden vor Beginn des Auftriebs der Schlachttiere an den Landrat des Kreises Mettmann zu richten.
- (3) Die Gebühren nach §§ 2, 4 und 5 erhöhen sich pro Schlachttier bzw. Untersuchung um 100 v.H., wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 5

Wartegebühr und Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder eine sonstige Untersuchung um eine halbe Stunde, wird eine Wartegebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn dies nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist.

Unter den entstandenen Kosten im vorgenannten Sinne sind die auf den Einzelfall bezogenen anteiligen Kosten im Sinne des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu verstehen.

- (2) Die Gebühren nach §§ 2 bis 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (3) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.

§ 6

Fahrtkosten

Die entstehenden Fahrtkosten sind vom Gebührenschuldner entsprechend dem geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 15.12.2006 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlagen für die Gebührenbedarfsberechnung sind

1. die Anzahl der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Trichinenuntersuchungen und BSE-Untersuchungen sowie
2. die Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten und die Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung

zu 1.

Grundlage für die Berechnung der Gebühreneinnahmen sind die zu erwartenden Schlachtzahlen des Jahres 2009. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Schlachtbetriebe ihre Tätigkeiten ab 01.01.2010 voraussichtlich nicht weiter durchführen werden. Ab dem 01.01.2010 besteht die Notwendigkeit der Zulassung für Schlachtbetriebe entsprechend den europarechtlichen Regelungen.

zu 2.

Ab 2010 ist mit folgenden Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, der Trichinenuntersuchungen sowie der BSE-Untersuchungen zu rechnen:

- a) Stückvergütungen an die Tierärzte und amtlichen Fachassistenten (einschl. reiner Lohnnebenkosten)

Rinder:	166 Tiere x 15,26 € =	2.533,16 €
	14 Tiere x 30,52 € =	427,28 €

Kälber:	45 Tiere x 15,26 € =	686,70 €
---------	----------------------	----------

Schafe/Ziegen:	1.625 Tiere x 5,34 € =	8.677,50 €
----------------	------------------------	------------

Schweine:	972 Tiere x 6,40 € =	6.220,80 €
-----------	----------------------	------------

Haarwild:	24 Tiere x 6,99 € =	167,76 €
-----------	---------------------	----------

Einzeltierschlachtung (bei bis zu 5 Tieren pro Schlachtstätte sowohl bei der gewerblichen als auch bei der Hausschlachtung):

160 Tiere x 3,24 € =	518,40 €
----------------------	----------

Stückvergütungen insgesamt (= persönliche Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung):

19.231,60 €

- b) Zu den vg. Stückvergütungen kommen noch die Personalkosten für die Durchführung der Trichinenuntersuchung hinzu. Diese setzen sich aus den Kosten für die Probenahme durch die nebenamtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten sowie den Kosten des Untersuchungspersonals im kreiseigenen Labor in der Außenstelle des Amtes für Verbraucherschutz in Hilden zusammen.

Die Kosten für die Probenahme werden nach Tagessätzen, die nach der Anzahl der gezogenen Proben gestaffelt sind, berechnet. Sie werden sich jährlich auf folgenden Betrag belaufen:

59 x 5,98 € =	352,82 €	
37 x 13,46 € =	498,02 €	
37 x 29,91 € =	<u>1.106,67 €</u>	
Gesamt:		<u>1.957,51 €</u>

Zu diesem Betrag kommen die an die Angestellten ausgezahlten Kilometergelder für die Fahrten von der Schlachtstätte zum Hildener Labor und zurück zum Wohnort hinzu. Diese betragen in 2010 voraussichtlich 2.127,68 €.

Des Weiteren sind die Personalkosten der festangestellten amtlichen Fachassistenten zu berücksichtigen, die im Hildener Labor die Proben auf Trichinen untersuchen. Sie sind mit den jährlich 1.578 zu untersuchenden Proben (Mettmann: 1.383; Wuppertal: 75; Solingen: 100; Remscheid: 20) durchschnittlich 3 Tage / Woche zu je 2 Stunden beschäftigt. Pro Stunde fallen nach der Aufstellung von 10-1 über die Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 01.01.2008) bei der Entgeltgruppe 6 Personalkosten i. H. v. 24,17 € an. Die Tarifierhöhungen der Jahre 2008 und 2009 sind diesem Betrag hinzu zu rechnen (insgesamt + 7,78 %), so dass pro Stunde Personalkosten in Höhe von 26,05 € anfallen.

Dies ergibt jährliche Personalkosten für die Untersuchung der Proben auf Trichinen von (3 Tage x 52 Wochen x 2 Stunden x 26,05 €) 8.127,60 €.

Die jährlichen Personalkosten für die Durchführung der Trichinenuntersuchung setzen sich demnach wie folgt zusammen:

- Kosten der Probenahme	1.957,51 €	
- Kosten der Untersuchung	<u>8.127,60 €</u>	
- Gesamtpersonalkosten		10.085,11 €

Daneben sind die Kilometergelder i. H. v. 2.127,68 €

und die Sachkosten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung i.H.v. 489,64 €

zu berücksichtigen. Personalkosten, Reisekosten und Sachkosten für die Durchführung der Trichinenuntersuchung betragen zusammen 12.702,43 €. Bei 1.578 Trichinenuntersuchungen ergeben sich Stück-(Lohn-) Kosten von 8,05 €

- c) Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal (Sachkosten)

Die Sachkosten im Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, die nicht gesondert bei den Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen und den BSE-Untersuchungen aufgeführt sind, (u. a. Gebührenblöcke, Probenahmeprotokolle, Stempel, Stempelfarbe, Bekleidung) betragen jährlich ca.

330,00 €

d) Kosten für die Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung

Die jährlichen Gesamtkosten für die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung in Höhe von 494,90 € ergeben sich aus der Addition der Personal- und Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten) in Höhe von 79,80 €, der Kosten für die Untersuchung im SVUA in Höhe von 261,60 € und der Kosten für den Transport der Proben in Höhe von 153,50 € 494,90 €

e) Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE

Ab dem 01.01.2010 ist mit folgenden Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der BSE-Tests zu rechnen:

- Stückvergütung an die Tierärzte und amtlichen Fachassistenten (einschl. reiner Lohnnebenkosten) für die Untersuchung eines Rindes: 10,09 €
die Untersuchung des 2. bis 6. Rindes: 7,52 €

- Kosten für den Transport der Proben zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt RRW (CVUA RRW) Krefeld

Die vom Fleischuntersuchungspersonal entnommenen Proben werden mit der Deutschen Post zum CVUA RRW geschickt. Unter Einhaltung der Transportvorschriften (u. a. Senden als Gefahrgut, spezielle Transportverpackung) sind die Proben per Express zu verschicken, um einen rechtzeitigen Eingang der Proben nach der Probenahme beim SVUA zu gewährleisten. Aufgrund der geringen Probenmenge ist jede Probe einzeln zu versenden. Werden mehrere Proben gleichzeitig versendet, steigen aufgrund des höheren Gewichtes die Versendegebühren. Außerdem ist für jede Probe der Versicherungsbeitrag gesondert zu zahlen, da der Wert des Briefes oder Pakets von der Anzahl der beigelegten Proben abhängt. Insgesamt ist mit Versendekosten pro Probe i. H. v. ca. 15,35 € zu rechnen.

- Untersuchungskosten einer Probe im CVUA RRW 5,40 €

- Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)

Die Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten) betragen bei Nicht-Büroarbeitsplätzen

15 % der Personalkosten lt. neuem Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung – KGST – 7/2003.

15 % von 10,09 € (beim ersten Rind) = 1,51 €

15 % von 7,52 € (ab dem 2. Rind) = 1,13 €

- Gesamtkosten (Summe aus a - e):
beim ersten Rind: 32,35 €
ab dem 2. Rind: 29,40 €

Nach derzeitigen Schätzungen wird mit insgesamt ca. 7 BSE-Probenahmen gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass sich 5 Probenahmen auf das 1. Tier und die anderen 2 Proben auf weitere Tiere beziehen. Es werden daher pro Jahr folgende Kosten entstehen:

5 Probenahmen x 32,35 € =	161,75 €	
2 Probenahmen x 29,40 € =	<u>58,80 €</u>	
Gesamtkosten =		220,55 €

e) Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)

Die Verwaltungsgemeinkosten betragen bei Nicht-Büroarbeitsplätzen 15 % der Personalkosten laut Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle – KGST – 7/2003

15 % von 29.316,71 € (Stückvergütung für Tierärzte und Fleischkontrolleure ohne Vergütung der Probenahmen für BSE-Untersuchungen + Personalkosten für die Trichinenuntersuchung = 4.397,51 €

Jährliche Gesamtkosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ab 2010 =

37.376,99 €

Gem. Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind für die in Anhang IV Abschnitt A und B Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit den Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.9, 23.8.4.10, 23.8.4.11, 23.8.4.12, 23.8.5, 23.9.4.2.1 und 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 genannten Tätigkeiten Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tierart zu erheben.

Die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren oder Kostenbeiträge dürfen gem. Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Ausgaben gem. Anhang VI der genannten Verordnung und können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden oder gegebenenfalls den in Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung festgelegten Beträgen entsprechen.

Nach den allgemeinen Gebührengrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

Die im Kreis Mettmann durch die Schlachtier- und Fleischuntersuchung entstehenden Kosten liegen sowohl im Einzelnen als auch insgesamt höher als die, die durch die Mindestbeträge abgegolten werden können. Mit der Gebühr sind jedoch die durch die Schlachtung entstehenden Kosten zu erstatten.

Gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind bei der Berechnung der Gebühren

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten,
3. Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung zu berücksichtigen.

Die Höhe der pro untersuchtem Tier anfallenden Personalkosten ergeben sich aus den Anlagen 2.1 und 2.2 (jeweils erster Betrag bei den Tierarten).

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht zwar die gesonderte Ausweisung der Nebenkosten nicht mehr vor, sie sind aber bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Die Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten) setzen sich beim Kreis Mettmann wie folgt zusammen:

- Sachkosten (ohne sächliche Kosten der Rückstands- und BSE-Untersuchungen) 330,00 €
- Weitere Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten /15 % der Stückvergütungen für Tierärzte und amtliche Fachassistenten und der Personalkosten für die Trichinenuntersuchung i. H .v. 29.382,20 €) 4.407,33 €
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal insgesamt 4.737,33 €

Von diesem Betrag sind abzuziehen,

- die Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten), die auf die zusätzlichen Kosten der Einzeltierschlachtung entfallen; hier: 77,76 € (160 Einzeltierschlachtungen x 3,24 € = 518,40 €; hiervon 15 %) und
- die Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten), die im Rahmen der Probenahme für die BSE-Untersuchungen bezogen auf die Stückvergütungen anfallen, hier: 9,81 € (5 Probenahmen x 1,51 € = 7,55 € + 2 x 1,13 € = 2,26 €)

Danach verbleibt ein Betrag in Höhe von 4.649,76 €. Dieser Betrag ist durch das Schlachtgewicht sämtlicher jährlich zu untersuchender Tiere zu dividieren. Das Schlachtgewicht der jährlich voraussichtlich zu untersuchenden Tiere berechnet sich wie folgt:

45 Kälber x 123 kg	=	5.535 kg
194 Rinder x 295 kg	=	57.230 kg
(166 Rinder einfache Gebühr, 14 Rinder doppelte Gebühr)		
972 Schweine x 82 kg	=	79.704 kg
1.625 Schafe/Ziegen x 20 kg	=	32.500 kg
606 Wildschweine x 82 kg	=	49.692 kg
24 Haarwild x 75 kg	=	<u>1.800 kg</u>
Gesamtschlachtgewicht		<u>226.461 kg</u>

$$4.649,76 \text{ €} : 226.461 \text{ kg} = \underline{0,020532 \text{ €/kg}}$$

Bezogen auf die einzelnen Tierarten ergeben sich folgende anteilige Verwaltungsgebühren / Tier:

Rind: 295 kg x 0,020532 € =	6,06 €
Kalb (Jungrind): 123 kg x 0,020532 € =	2,53 €
Schaf / Ziege: 20 kg x 0,020532 € =	0,41 €
Schwein: 82 kg x 0,020532 € =	1,68 €
Einhufener: 250 kg x 0,020532 € =	5,13 €
Haarwild: 75 kg x 0,020532 € =	1,54 €
Wildschweine: 82 kg x 0,020532 € =	1,68 €

Da die Durchführung der stichprobenartigen Rückstandsuntersuchung lediglich für gewerbliche Schlachtungen bestimmter Tierarten (Rinder, Kälber, Einhufer, Schweine, Schafe und Ziegen) gilt, sind die Gebühren für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen von gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen daher in zwei Schritten zu ermitteln.

Bei den gewerblichen Schlachtungen ist neben den Personalkosten ein Gebührenteil für Rückstandsuntersuchungen und Gebührenteil für Verwaltungsgebühren zu berücksichtigen.

Die ermittelten neuen Gebührensätze bei gewerblichen Schlachtungen ergeben sich aus der Anlage 2.1.

Zu den im Rahmen von Hausschlachtungen entstehenden Personalkosten für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen ist ein Gebührenteil für Verwaltungsgebühren hinzuzuaddieren. Die Berechnung der neuen Gebührensätze bei Hausschlachtungen ist der Anlage 2.2 zu entnehmen.

Die Gebührensätze sowohl bei den gewerblichen Schlachtungen als auch bei Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro Tier um den Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung.

Das voraussichtliche künftige Gebührenaufkommen / Jahr ergibt sich aus der als Anlage 2.3 beigefügten Aufstellung.

Damit stehen dem voraussichtlichen jährlichen Gebührenaufkommen in Höhe rund 37.400,00 € Kosten für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Höhe von rund 37.400,00 € gegenübergestellt. Somit ergibt sich rechnerisch ein Kostendeckungsgrad von 100 %.

Die bisher geltenden und die neuen Gebührensätze sind in der Anlage 2.4 gegenübergestellt.

Berechnung der Gebührensätze ab 01.01.2010 bei gewerblichen Schlachtungen

<u>Rinder:</u>	$15,26 \text{ €} + \text{RU } 1,22 \text{ €} + \text{VG } 6,06 \text{ €} = 22,54 \text{ €} = \text{rd. } 22,55 \text{ €}$
<u>Kälber:</u>	$15,26 \text{ €} + \text{RU } 0,51 \text{ €} + \text{VG } 2,53 \text{ €} = 18,30 \text{ €}$
<u>Schafe/ Ziegen:</u>	$5,34 \text{ €} + \text{RU } 0,08 \text{ €} + \text{VG } 0,41 \text{ €} = 5,83 \text{ €} = \text{rd. } 5,85 \text{ €}$
<u>Schweine:</u> (einschl. Trichinenuntersuchung)	$6,40 \text{ €} + 8,05 \text{ €} + \text{RU } 0,34 \text{ €} + \text{VG } 1,68 \text{ €} = 16,47 \text{ €} = \text{rd. } 16,45 \text{ €}$
<u>Einhufer:</u>	$21,43 \text{ €} + \text{RU } 1,03 \text{ €} + \text{VG } 5,13 \text{ €} = 27,59 \text{ €} = \text{rd. } 27,60 \text{ €}$
<u>Haarwild / Wildschwein:</u> (Fleischuntersuchung)	$6,99 \text{ €} + \text{VG } 1,54 \text{ €} = 8,53 \text{ €} = \text{rd. } 8,55 \text{ €}$
Trichinenuntersuchung: (sofern nicht in o. g. Gebühren enthalten)	$8,05 \text{ €} + \text{VG } 1,68 \text{ €} = 9,73 \text{ €} = \text{rd. } 9,75 \text{ €}$
<u>Probenahme BSE-Untersuchung:</u>	
aus dem 1. Tier pro Tag:	32,35 €
aus dem 2. und jedem weiteren Tier pro Tag:	29,40 €

Erläuterungen:

RU = Gebührenanteil für Rückstandsuntersuchungen (0,004138 €/kg)
 VG = Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren (0,020532 €/kg)
 Grundlage für die Berechnung der RU- und der VG-Anteile sind die durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten.

Die vg. Gebührensätze bei gewerblichen Schlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag nicht mehr als fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,70 € (3,24 € + 15% Verwaltungsgemeinkosten (0,48 €) = 3,72€ = rd. 3,70 €).

Berechnung der Gebührensätze ab 01.01.2010 bei Hausschlachtungen

<u>Rinder:</u>	$15,26 \text{ €} + \text{VG } 6,06 \text{ €} = 21,32 \text{ €} = \text{rd. } 21,30 \text{ €}$
<u>Kälber:</u>	$15,26 \text{ €} + \text{VG } 2,53 \text{ €} = 17,79 \text{ €} = \text{rd. } 17,80 \text{ €}$
<u>Schafe/Ziegen:</u>	$5,34 \text{ €} + \text{VG } 0,41 \text{ €} = 5,75 \text{ €}$
<u>Schweine:</u> (einschl. Trichinenuntersuchung)	$6,40 \text{ €} + 8,05 \text{ €} + \text{VG } 1,68 \text{ €} = 16,13 \text{ €} = \text{rd. } 16,15 \text{ €}$
<u>Einhüfer:</u>	$21,43 \text{ €} + \text{VG } 5,13 \text{ €} = 26,56 \text{ €} = \text{rd. } 26,55 \text{ €}$
<u>Haarwild / Wildschweine:</u> (Fleischuntersuchung)	$6,99 \text{ €} + \text{VG } 1,54 \text{ €} = 8,53 \text{ €} = \text{rd. } 8,55 \text{ €}$
<u>Trichinenuntersuchung:</u> (sofern nicht in o. g. Gebühren enthalten)	$8,05 \text{ €} + \text{VG } 1,68 \text{ €} = 9,73 \text{ €} = \text{rd. } 9,75 \text{ €}$
<u>Probenahme BSE-Untersuchung:</u>	
aus dem 1. Tier pro Tag:	32,35 €
aus dem 2. und jedem weiteren Tier pro Tag:	29,40 €

Erläuterungen:

VG = Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren (0,020532 €/kg) Grundlage für die Berechnung des VG-Anteils sind die durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten.

Die vg. Gebührensätze bei Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag nicht mehr als fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,70 € (3,24 € + 15% Verwaltungsgemeinkosten (0,48 €) = 3,72€ = rd. 3,70 €).

Voraussichtliches jährliches Gebührenaufkommen (mit neuen Gebührensätzen)

<u>Rinder:</u>	GS EG	117 x 22,55 €	=	2.638,55 €
	GS DG	14 x 45,10 €	=	631,40 €
	HS EG oZ	49 x 21,30 €	=	1.043,70 €

<u>Kälber:</u>	GS EG	14 x 18,30 €	=	256,20 €
	HS EG oZ	31 x 17,80 €	=	551,80 €

<u>Schafe/Ziegen:</u>	GS EG	18 x 5,85 €	=	105,30 €
	HS EG oZ	1.447 x 5,75 €	=	8.320,25 €
	HS EG mZ	160 x 9,45 €	=	1.512,00 €

<u>Schweine:</u>	GS EG	962 x 16,45 €	=	15.824,90 €
	HS EG oZ	10 x 16,15 €	=	161,50 €

<u>Wildschweine:</u>	HS EG oZ	606 x 9,75 €	=	5.908,50 €
(Trichinenunter- suchung)				

<u>Haarwild /</u>				
<u>Wildschweine:</u>	HS EG oZ	24 x 8,55 €	=	205,20 €
(Fleischuntersuchung)				

Probenahmen für

<u>BSE-Untersuchungen:</u>	5 x 32,35 € =	161,75 €
	2 x 29,40 € =	<u>58,80 €</u>

Jährliches Gebührenaufkommen
ab 2010 :

37.379,85 €

Erläuterungen:

GS = Gewerbliche Schlachtungen
 HS = Hausschlachtungen
 EG = Einfache Gebühr
 DG = Doppelte Gebühr
 mZ = mit Zuschlag für die Einzeltierschlachtung
 oZ = ohne Zuschlag für die Einzeltierschlachtung

Gegenüberstellung der derzeitigen und der neuen Gebührensätze

a) Gewerbliche Schlachtungen:

Tierart	derzeitige Gebühr	neue Gebühr	
Rind	19,50 €	22,55 €	+ 3,05 €
Kalb	16,00 €	18,30 €	+ 2,30 €
Schaf, Ziege	5,30 €	5,85 €	+ 0,55 €
Schwein	13,60 €	16,45 €	+ 2,85 €
Haarwild	7,75 €	8,55 €	+0,80 €
BSE-Untersuchung	41,00 €	32,35 €	- 8,65 €
Trichinenuntersuchung	7,55 €	9,75 €	+ 2,20 €
Zuschlag für Einzeltierschlachtung	0,00 €	3,70 €	+ 3,70 €

b) Hausschlachtungen:

Tierart	derzeitige Gebühr	neue Gebühr	
Rind	18,90 €	21,30 €	+ 2,40 €
Kalb	15,75 €	17,80 €	+ 2,05 €
Schaf, Ziege	5,25 €	5,75 €	+ 0,50 €
Schwein	13,55 €	16,15 €	+ 2,60 €
Haarwild	7,75 €	8,55 €	+0,80 €
BSE-Untersuchung	41,00 €	32,35 €	- 8,65 €
Trichinenuntersuchung	7,55 €	9,75 €	+ 2,20 €
Zuschlag für Einzeltierschlachtung	3,40 €	3,70 €	+0,30 €